



## **Sondermandanteninformation Update Stand 09.04.2020**

### **BMF-Schreiben vom heutigen Tage: Konkretisierung der Bedingungen für die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen**

#### **Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne der einschlägigen Lohnsteuerrichtlinie vorliegt (R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR). Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter die Regelung des § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG, welche sich auf öffentliche Zuschüsse bezieht.

Die steuerfreien Sonderzahlungen anlässlich der Corona-Krise sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.